



- Inhalt:**
1. Planfeststellungsverfahren zur Haldenkapazitätserweiterung II am Standort Zielitz
  2. Flurbereinigungsverfahren Schwaneberg-Verfahrensnummer 24BK0020
  3. Impressum

**Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten zum Antrag der K+S KALI GmbH, Werk Zielitz, auf Zulassung des Rahmenbetriebsplans für das Vorhaben Haldenkapazitätserweiterung II (römisch Zwei) Werk Zielitz**

Gemäß § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. § 73 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes wird bekannt gegeben:

Die K+S KALI GmbH, Werk Zielitz, beantragte am 29.09.2017 beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt die Zulassung des Rahmenbetriebsplanes für das Vorhaben Haldenkapazitätserweiterung II (römisch Zwei) Werk Zielitz. Der vollständige Antrag liegt dem Landesamt für Geologie und Bergwesen mit Stand vom 16.04.2018 vor. Da das beantragte Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, ist für dessen Zulassung die Durchführung eines bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens erforderlich. Das Landesamt für Geologie und Bergwesen ist insoweit die zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde. Der Rahmenbetriebsplan für dieses Vorhaben ist in der Zeit vom

**13.06.2018 bis 12.07.2018**

in der Einheitsgemeinde Hohe Börde, Gemeindeverwaltung, OT Irxleben, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde zur Einsicht ausgelegt und kann zu folgenden Dienstzeiten eingesehen werden:

Montag:	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag:	13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch:	13.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag:	13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag:	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Einheitsgemeinde Hohe Börde oder beim Landesamt für Geologie und Bergwesen, Köthener Straße 38 in 06118 Halle / Saale Einwendungen gegen das Vorhaben erheben. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen, können innerhalb dieser Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Mit dem Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben dem leserlichen Vor- und Familiennamen auch die volle Anschrift des Einwenders enthalten. Die Einwendung muss hinreichend substantiiert sein, das heißt, die Einwendung muss das betroffene Rechtsgut bezeichnen bzw. zumindest pauschal benennen und die befürchtete Beeinträchtigung sowie den räumlichen Zusammenhang darlegen.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind. Gleichförmige Einwendungen, bei denen nicht eine natürliche Person als Vertreter der übrigen Unterzeichner mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift gekennzeichnet ist, können unberücksichtigt bleiben.

Ein Termin zur Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen, der Stellungnahmen der Behörden und der vom Land nach § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzvereinigungen zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens wird nach dem Ende der Einwendungsfrist bekannt gemacht. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Personen, die Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Die K+S KALI GmbH, Werk Zielitz, gewinnt untertägig am Standort Kalisalze und produziert Kaliumdüngemittel sowie hochreines Kaliumchlorid für industrielle Anwendungen und in Lebensmittelqualität. Die hierbei anfallenden Rückstände werden am Standort aufgehaldet. Die Kapazität der zugelassenen Erweiterung der Rückstandshalde wird voraussichtlich 2020 erschöpft sein. Zur Weiterführung des Betriebes über das Jahr 2020 hinaus bis zur Erschöpfung der Lagerstätte ist eine nochmalige Erweiterung der Haldenkapazität mit einer Flächeninanspruchnahme von deutlich mehr als 10 ha erforderlich. Insgesamt werden als Aufstandsfläche hierfür ca. 200 ha in Anspruch genommen, die vollständig mit Wald bestanden sind. Hinzukommen ca. weitere 10,8 ha für Infrastrukturmaßnahmen sowie ca.

Impressum:  
Herausgeber: Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde OT Irxleben, Tel.: 039204 781-0, E-Mail: info@hohe-boerde.de  
Verantwortlich für die Bekanntmachungen der Gemeinde  
Hohe Börde: Bürgermeisterin / Steffi Trittel  
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Haldensleben/Wolmirstedt  
Redaktion: Gemeinde Hohe Börde

18,9 ha für eine Stapelbeckenanlage für Haldenabwasser. Aufgrund der geplanten Höhe von 230 m über Normalnull (ca. 150 m über Geländeoberkante) wird die Halde weithin sichtbar sein.

Das am Standort gefasste Haldenwasser wird derzeit auf Grundlage einer im Juli 2002 erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis in die Elbe eingeleitet werden. Dies soll auch im Rahmen des Vorhabens Haldenkapazitätserweiterung II (römisch Zwei) fortgeführt werden.

Das Vorhaben umfasst neben der Errichtung und den Betrieb der Haldenkapazitäts-erweiterung II (römisch Zwei) und den Infrastruktureinrichtungen auch die auf Grund der mit dem Vorhaben verbundenen bauseitigen und naturschutzrechtlichen Eingriffswirkungen erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Maßnahmen zur Durchsetzung artenschutzrechtlicher Regelungen sowie Maßnahmen zur Durchsetzung von Regelungen die Belange Natura 2000-Gebiete betreffend.

Das Vorhaben wird das Gebiet der Einheitsgemeinde Hohe Börde zumindest in den Gemarkungen Hohenwarsleben und Niedermodeleben zumindest als Standort für Naturschutzmaßnahmen berühren.

Die Bekanntmachung und die Antragsunterlagen sind im Internet unter <http://lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/> abrufbar.

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung      Wanzleben, den 20.04.2018  
und Forsten Mitte  
Außenstelle Wanzleben  
Ritterstraße 17 – 19  
39164 Wanzleben

**Flurbereinigungsverfahren Schwaneberg – Feldlage, Landkreis Börde, Salzlandkreis, Verfahrensnummer 24BK0020**

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Ladung zur Bekanntgabe der Ergebnisse der Wertermittlung und Anhörung nach § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)\***

Auslegung der Wertermittlungsergebnisse

Im o.g. Flurbereinigungsverfahren wurde der Wert der alten Grundstücke nach §§ 27 ff FlurbG ermittelt. Die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung der Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten in der Zeit vom

**09.07.2018 bis 17.07.2018**

im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben, **Zimmer A1.05** während der üblichen Dienststunden aus.  
(Mo. - Fr. 09:00 - 12:00 Uhr, Di. 13:00 - 15:30 Uhr)

Anhörungs- und Erläuterungstermin

Die Gelegenheit der Anhörung der Beteiligten wird bestimmt auf den **18.07.2018 und 19.07.2018**

in den Saal der Heimatstube Schwaneberg, Am Anger 4, 39171 Sülzetal OT Schwaneberg jeweils in der Zeit von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Zu diesem Termin werden die Beteiligten hiermit geladen.

Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde und der geeigneten Stelle Herrmann werden anwesend sein, um den Beteiligten die Wertermittlungsergebnisse zu erläutern und Auskünfte zu erteilen. In diesem Termin werden auch Einwendungen gegen die Wertermittlung entgegengenommen (§ 32 FlurbG).

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Einwendungen nicht als Widerspruch gegen die Wertermittlung anzusehen sind. Sie werden vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte geprüft. Nach Behebung begründeter Einwendungen werden die Ergebnisse der Wertermittlung als verbindlich festgestellt. Die Feststellung wird öffentlich bekannt gegeben.

Sollten Beteiligte an der Wahrnehmung der Termine verhindert sein, können sie sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Vertreter muss sich durch eine beglaubigte Vollmacht ausweisen. Dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte bereits vorliegende Vollmachten gelten auch hierfür weiter.

**Im Auftrag**

gez. Mathias Arnold

\*In der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Jahressteuergesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

4/333 mm  
6834388-1